

# Bedingungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen

(Stand: gültig ab 09.10.2025)

Für die Ausführung von Aufträgen von Kunden im SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren gelten die folgenden Bedingungen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste, soweit im Folgenden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

## 1.1 Wesentliche Merkmale

Der Kunde kann die Bank jederzeit online beauftragen, durch eine SEPA-Echtzeitüberweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA, siehe Anhang) möglichst innerhalb von Sekunden an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln, sofern dieser das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren nutzt. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ist gegenüber dem Zahlungsempfänger verpflichtet, ihm den Zahlungsbetrag möglichst innerhalb von Sekunden zur Verfügung zu stellen.

## 1.2 Betragsgrenze

Entfällt.

## 1.3 Zugang und Widerruf des Auftrags

Die Bank unterhält in Änderung des Abschnitts A III. Nummer 1 und Nummer 2 der Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste den für die Ausführung von online erteilten Aufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb ganztägig an allen Kalendertagen eines Jahres. Mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags des Kunden bei der Bank beginnt die Ausführungsfrist nach Abschnitt D Nummer 1.5 der Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste.

Der Kunde kann diesen dann nicht mehr widerrufen.

## 1.4 Ablehnung der Ausführung

Die Bank wird die Ausführung des Auftrags kurzfristig ablehnen, wenn die Ausführungsbedingungen nach Abschnitt D Nummer 1.6 der Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste nicht erfüllt sind oder wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Verfahren nicht nutzt. Die Bank wird den Kunden darüber online informieren.

Ist bei einer SEPA-Echtzeitüberweisung das vom Kunden festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 1.7) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Über die Ablehnung wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 1.5 beziehungsweise Nummer 3.2 Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste vereinbarten Frist, unterrichten.

## 1.5 Ausführungsfrist

Die Bank ist in Änderung des Abschnitts A III. Nummer 3 a. beziehungsweise Nummer 3 b. der Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste verpflichtet sicherzustellen, dass der Geldbetrag möglichst innerhalb von Sekunden nach Zugang des Auftrags gemäß Abschnitt A III. Nummer 2 der Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Diese Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer D Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste).

Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

## 1.6 Information vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

Sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger den Geldbetrag nicht zur Verfügung stellen, informiert die Bank den Kunden kurzfristig.

## 1.7 Besondere Bestimmungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen

Für SEPA-Echtzeitüberweisungen ermöglicht die Bank, dass der Kunde ein Betragslimit festlegen kann, das entweder für jeden einzelnen Überweisungsauftrag oder die Betragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge, die am selben Kalendertag ausgeführt werden sollen, gilt. Das Limit kann jederzeit geändert werden.

## 1.8 Empfängerüberprüfung

Bevor der Kunde einen Auftrag für eine SEPA-Echtzeitüberweisung autorisiert (siehe Nummer D.1.3 Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste), wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kunden nach Nummer D 2.1 Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste durchführen. Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Auftrages haben könnte. Bei einem beleghaften Auftrag unterbleibt die Empfängerüberprüfung, wenn der Kunde zum Zeitpunkt des Zugangs des Auftrags nicht in den Geschäftsräumen der Bank anwesend ist.

Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicher zu stellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

## 1.9 Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer D 2.3 der Allgemeinen Bedingungen für Zahlungsdienste mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer D 1.2 Allgemeine Bedingungen für Zahlungsdienste) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.

## Bedingungen für SEPA-Echtzeitüberweisungen

(Stand: gültig ab 09.10.2025)

Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

### Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

#### Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

#### Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Isle of Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Albanien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien.